

Thomas Kandl

Insolvenzverwalterinnen und
Insolvenzverwalter

via Finanzprokuratur per Mail

thomas.kandl@bmf.gv.at
+43 1 51433 504 055
Fax +43 1514335904055
Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: GZ

Information Fristenüberwachung Steuererklärungen

14. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

In letzter Zeit langten einige Anfragen von Insolvenzverwalterinnen und -verwaltern in Bezug auf Erklärungsabgabe, Fristen, sowie Androhungen und Festsetzungen von Zwangsstrafen ein, weshalb wir Ihnen nachstehend einige grundsätzliche Informationen in diesem Zusammenhang übermitteln.

Die Finanzverwaltung hat auf Grund einer technisch notwendigen Ablöse des sogenannten „Erklärungsverfahrens“ seit Mitte 2024 ein neues, teilautomatisiertes Fristenüberwachungsverfahren im Einsatz. Dieses Verfahren betrifft auch Abgabepflichtige, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Wird der Abgabepflichtige nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter (z.B. Steuerberater) vertreten, hat er selbst für die Einhaltung der Erklärungsfristen Sorge zu tragen. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung trifft diese Verpflichtung den bestellten Insolvenzverwalter bzw. die bestellte Insolvenzverwalterin.

Vor Ablauf der Frist zur Erklärungsabgabe ergeht eine Erinnerung, welche Erklärungen seitens der Finanzverwaltung erwartet werden. Sollten bis zum vorgegebenen Termin

(unter Berücksichtigung einer kurzen Wartefrist) keine Erklärungen im Finanzamt eingelangt sein, wird eine Zwangsstrafe angedroht und eine Nachfrist gesetzt. Spätestens jetzt sollte eine Reaktion erfolgen und entweder Erklärungen abgegeben, um Verlängerung der Nachfrist ersucht oder aber mit der für die Betriebsveranlagung zuständigen Dienststelle Kontakt aufgenommen werden, um – für den Fall, dass tatsächlich mangels vorhandener Mittel oder Unterlagen keine Erklärungen übermittelt werden können -, die betreffenden Jahre im Schätzungsweg veranlagt werden. Die Anmerkung einer vorzunehmenden Schätzung für das jeweilige offene Veranlagungsjahr wird im Rahmen der Fristenüberwachung berücksichtigt.

Sollte keine Reaktion erfolgen, kommt es nach Ablauf der Nachfrist zur Festsetzung der angedrohten Zwangsstrafe.

Wir empfehlen daher im Falle der Übernahme einer Insolvenzverwaltung zeitnah mit dem aktenführenden Betriebsveranlagungsteam Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, welche Erklärungen noch ausständig sind und ob Fristen verlängert werden sollen bzw. die Veranlagung, so die Voraussetzungen des § 184 BAO vorliegen, gegebenenfalls nur im Schätzungswege erfolgen kann.

Zur raschen Kontaktaufnahme steht Ihnen als Insolvenzverwalter:in eine telefonische Direktdurchwahl in das jeweilige Betriebsveranlagungsteam zu Verfügung:

05 233 435 Plus die Steuernummer des verwalteten Unternehmens (z.B. StNr 06 330/1234 zu wählen daher 05 233 435 063301234).

Mit besten Grüßen

Thomas Kandi